

Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Eigentümerschutzgemeinschaft der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Mecklenburg-Vorpommern



Bericht vom Landesverbandstag Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern 2005 in Stralsund

alten Fritz" in der Brauerei der haben. Hansestadt Stralsund statt.

Anwesend waren 25 Delegierte (von insgesamt 36 Geladenen). denten, des Schatzmeisters und Damit waren 69,4 Prozent der der Revisionskommission für den Delegierten aus 61,9 Prozent der Zeitraum Mai 2003 bis April Ortsvereine des Landes anwe- 2004 erläuterten der Präsident send und der Landesverbandtag Lutz Heinecke, Schatzmeister somit beschlussfähig.



für Geleistetes an Sigrid Bernau, rung von systematisierten Mit-Anklam, und Renate Rühe, Par-

Besonders erfreulich war, dass zwei verdiente Frauen des Lan- dent Erwin Mantik erklärte sich desverbandes würdig geehrt wur- bereit auf der Basis der bundesden. Für ihre großartigen Leis- einheitlichen Länder- und Getungen beim Aufbau der Organi- meindeschlüssel Vorschläge für sation des Landesverbandes und die Gestaltung zu entwerfen, ihre langjährige ehrenamtliche nach denen jeder Ortsverein sei-Arbeit wurde die ehemalige Vorsitzende des Ortsvereins Haus & Grund® Anklam, Frau Sigrid Bernau und die ehemalige Vorsitzende des Ortsvereins Haus & Grund® Parchim, Frau Renate Rühe mit der goldenen Ehrenurkunde des Landesverbandes geehrt. Beide haben über den langen Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt den Landesverband Haus & Grund® Mecklen-burg-Vorpommern tatkräftig un-Interessante Darbietungen über terstützt. Der lang anhaltende die Beifall aller Delegierten war Aus- mit der Firma MVWEB

Der diesjährige Landesverbands- druck der Hochachtung für beide tag fand am Sonnabend, den 21. Frauen, die bei der Vereinsfüh-Mai 2005 im Braugasthaus "Zum rung vor Ort sehr viel geleistet

> In den danach folgenden Rechenschaftslegungen des Präsi-Werner Quendt und für die Revisionskommission Eckhard Brandenburg die Arbeiten der vergangenen Amtsperiode. Die Berichte wurden ausführlich von den Teilnehmern diskutiert, einstimmig akzeptiert und nachfolgend der Landesvorstand entlastet. Ihm wurde insgesamt für seine ehrenamtlichen Arbeiten gedankt.

Weiterhin berichtete der Vizepräsident Günter Westendorf über die Arbeitsgruppe des Vertriebes von Internetformblättern. Für alle Mitglieder der Haus & Grund®-Vereine des Landesver-Dank des Präsidenten Heinecke bandes wird daher eine Einfühgliedsnummern nötig, damit sich Mitglieder bei Bestellungen über das Internet eindeutig identifizieren können. Ehrenpräsi-



Internet-Zusammenarbeit



Starke Haus & Grund®-Frauen

ne bisherigen Mitgliedernummern erhalten kann, davor lediglich die zweistellige Landesnummer für Mecklenburg-Vorpommern (13) sowie seine Gemeindenummer setzen muss. Nichtmitglieder (ohne Codenummer) könnten sich zwar mit ihrer normalen Anschrift einloggen, müssen aber gegenüber den Mitgliedern höhere Preise für Haus & Grund®-Produkte in Kauf nehmen. Als Preisvorschlag z. B. für einzelne Formblätter, wie zum Beispiel Mietverträge, sollen Mitglieder künftig 2,50 Euro pro elektronisches Formblatt bezah-Nichtmitglieder jedoch mehr. Der Webmaster Thomas Kowalski erläuterte, dass die Formblätter ohne Bezahlung nicht auf der Festplatte der jeweiligen Nutzer speicherbar seien. Anlässlich des Verbandstages

hatte Thomas Kowalski die neue Internetrepräsentation für Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern freigeschaltet und präsentierte die neue Gesaltungsform (http://www.haus-und-grund-

mv.de). Als Gast war Herr Proch von der Firma mvweb anwesend, der die Zusammenarbeit zwischen seiner Institution und Haus & Grund® erläuterte. So können künftig Immobilienan-gebote unserer Mitglieder ins In-ternet gestellt werden. Die Firma (www.mvweb.de) würde dann mit jedem Inserenten einen indi-

Preis für ein Ängebot beträgt 12,80 Ct netto pro Schalttag. Für 56,25 Euro pro Monat, könnten bis zu 20 Objekte je Eigentümer gleichzeitig eingestellt werden.

Anschließend erörterte Thomas Kowalski am Beispiel des Ortsvereins Haus & Grund® Stralsund die Pressearbeit auf der geschäftsführenden Vorstandes website mittels des Programms conpresso.

Die Arbeitsgruppe "Schorn-steinfegergesetz" hatte in der Vergangenheit in mehreren Sitzungen keine Einigung zu den anstehenden Problemen finden können und konnte dem Landesverbandstag keine Beschlussvorlage vorlegen. Die Ansichten zum Thema wurden durch Werner Murzynowski (aus der Sicht der Eigentümer) und durch den Die Delegierten während der Be-Landesinnungschef der Schorn-

viduellen Vertrag schließen: Der steinfegermeister Ingo Ziola (aus sowie der neuen Revisionskomder Sicht der Schornsteinfeger) dargelegt. Beide Berichte werden ausführlich auf der Seite 5 darge-

Durch die Delegierten wurde danach eine Wahlkommission gebildet, die mit der Wahl des neuen Präsidenten, des neuen

standes und die Revisionskommission erfolgte im Block. Nach einer Besprechung der einstimmig Neugewählten stellte Ehrenpräsident Erwin Mantik den neuen geschäftsführenden

mission beauftragt wurde. In ge-

heimer Wahl wurde der Präsi-

dent gewählt, die Wahl des Vor-

Vorstand vor: • Präsident Lutz Heinecke

- 1. Vizepräsident Günter Westendorf
- 2. Vizepräsident Thomas Ko-
- Schatzmeister Werner Quendt Sprecher Marcus Dollrieß
- Revisionskommission Werner Murzynowski und Eckhard Brandenburg

Bericht/Fotos: Erwin Mantik



richterstattungen

HAUS & GRUND SCHWERIN

"Tag der offenen Tür 2005"

das private Eigentum.

In der Geschäftsstelle von Haus des Vereins, Frau Rechtsanwältin nanzierungen von Schönheitsre-& Grund® Schwerin e.V. fand der Monika Rachow (Bild Mitte) über Tag der offenen Tür am aktuelle Themen des Mietrechts. 15.06.2005 von 16 bis nach 19 Dabei wurden insbesondere neue ren Mietverhältnisses durchge-Uhr statt. Mitglieder und Eigen- Urteile des Bundesgerichtshofes führt werden können, auch tümer der Stadt konnten sich vor Ort über die Arbeit des Vereins digungsfristen von Wohnrauminformieren. Halbstündlich mietverträgen; zu "Urkunden-wechseln Kurzvorträge zu aktuel-len Fragen des Mietrechts bzw. zu Versicherungsfragen rund um seinen Mietern mittels Urkunden fristgemäßer) Kündigung des as private Eigentum. (Mietvertrag) zügig rechtlich be-So sprachen die Vorsitzende gründet werden können; wie Fi-

paraturen mittels "Vorschuss" vom Mieter während des reguläwenn die Bausubstanz des Wohnbereiches noch nicht di-Mieters konkret durchgesetzt werden sollten; wann Verjährungsansprüche des Mieters für Schönheitsreparaturen nach Beendigung seines Mietverhältnisses beginnen und wie der Vermieter fristbedingt handeln sollte. Weitere individuelle Themenbereiche von Besuchern wurden in persönlichen Beratungsgesprächen behandelt.

Als Gast referierte auch Herr Kelling aus dem Vorstand des Rostocker Haus & Grundeigentümervereins über die für alle Haus & Grund®-Mitglieder günstigen Angebote der Grundeigentümer-Versicherung, wie man z.B. auf solider und transparenter Basis einen Versicherungsschutz über die Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung erreicht.

Ma H&G M-V



VEREINSAUSFLUG

ganisiert, zu der auch Haus & Haus & Grund Greifswald e.V. war in Peenemünde

Der Ortsverein Haus & Grund® das ehemals für die Öffentlichkeit len Gesprächen konnten die Mitden alle Erwartungen der Teilneh- reichen Tagesprogramms. mer durch den Bann der Historie

Greifswald veranstaltete seinen nicht zugängliche Sperrgebiet auf diesjährigen Vereinsausflug als dem ehemaligen Gelände der Ra-Exkursion zur "Wiege der Welt- ketenerprobung der früheren Dank geht an Familie Tröbner für raumfahrt" nach Peenemunde deutschen Wehrmacht war der die reibungslose Organisation auf der Insel Usedom. Dort wur- Höhepunkt eines abwechslungs- dieses Tagesausfluges.

Auch für das leibliche Wohl

glieder Erfahrungen, Nöte und

Eckehard Bürger



Hacker: Tatfeststellung der Substanzbeschädigung einer Sache deutlich erleichtert

Über eine weitere Einigung mit gehende Veränderungen schützt, oder entfernt werden können, dem Koalitionspartner Bündnis die dem Gestaltungswillen des wie z. B. Verhüllungen, Plakatieder Graffitistrafbarkeit informier- tigten zuwiderlaufen. te der stellvertretende Vorsitzen-de der SPD-Bundestagsfraktion genüber dem geltenden Recht Auf Initiative Hackers wurde Hans-Joachim Hacker (Bild) unseren Verband Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern. Hacker ist stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion für die Bereiche Innen, Recht, Geschäftsordnung, Sport, Kultur und Medien und Berichterstatter seiner Fraktion u.a. für das Gebiet der offenen Vermögensfragen in den neuen Bundesländern und für den Bereich der Regelungen zu Wiedergutmachungen von SED-Unrecht gewesen.

Bisher war ein gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten angebrachtes Graffiti dann eine Sachbeschädigung, wenn die Substanz des Unterder Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die Substanz be-Beschädigung führt.

90/Grüne über eine Änderung Eigentümers oder sonst Berech- rung mittels ablösbarer Klebe-



grundes beschädigt wurde. Nach ist, das die gerichtliche Feststellung der Sachbeschädigung, die bisher oft langwierige und mit schädigt, wenn sie derart in Mit- kostenträchtigen Gutachten verleidenschaft gezogen ist, dass ei- bundene Beweisführung in Pro- Die richtungweisende Aktivität ne Reinigung zwangsläufig zur zessen zur Feststellung der Sub- des SPD-Bundestagsabgeordnestanzbeschädigung erforderlich ten Hacker verdient aus der Sicht Die neue Tathandlung geht macht, erleichtert wird. Klarge- aller Eigentümer von Haus & über den vom Bundesgerichtshof stellt ist damit, dass künftig nur Grund® Mecklenburg-Vorpomumschriebenen Anwendungsbe- noch solche Veränderungen kei- mern eine besondere Anerkenreich insoweit hinaus, indem sie ne Sachbeschädigung sind, die nung. die Sache gegen nicht nur uner- ohne Aufwand binnen kurzer heblich und nicht nur vorüber- Zeit von selbst wieder vergehen

streifen oder ein Kreide- und

im Juni eine Graffiti-Beratung in der Handelskammer Schwerin or-Grund[®] Mecklenburg-Vorpommern eingeladen war. Damit sollte der Einstieg zum direkten Angehen einer möglichen regionalen Problemlösung mit den unterschiedlichen Seiten abgestimmt werden. Beraten wurden u.a. auch Möglichkeiten einer schnellen Beseitigung von Farbschmierereinen an den Häusern mit zuständigen Vertretern der Stadt sowie der Handwerkskammer, wie künftig ggf. eine "schnelle Eingreiftruppe" über "Ein-Euro-Jobs" zur Beseitigung von Schmierereinen sowie anteilig finanzielle Mittel der Kommune eingesetzt werden sollten, ohne dabei Tätigkeitsbereiche der Handwerkerschaft zu übergehen.

Ma H&G M-V

VERFÜGBARE EINKOMMEN

Nordostdeutsche hatten 2003 lediglich 82 Prozent des Bundes- Einpersonenhaushalte in M-V durchschnitts in der Tasche

Mecklenburg-Vorpommern bzw. Hamburger Bürger (18.997 (18.417 Euro).

Das verfügbare Einkommen je je Einwohner 16.842 Euro an verfügte 2003 nach Angaben der Einwohner spiegelt die monetäre Einkommen für Konsum- und Statistik durchschnittlich jeder Situation der privaten Haushalte Einwohner über 13.745 Euro Einer Region wider. Es ist dabei kommen für Konsum und Spa- nicht identisch mit der Kauf- ren es nur 13.745 Euro je Einren, im deutschen Durchschnitt kraft, bei der regionale Preisun- wohner, der mit Abstand niedwaren es dagegen 16.842 Euro. terschiede zu berücksichtigen rigste Wert aller Bundesländer. Damit hatten die Menschen in wären. Es darf auch nicht mit Mecklenburg-Vorpommern deut- den Nettolöhnen und -gehältern halten insgesamt empfangenen lich weniger Euro in der Tasche, der Arbeitnehmer verwechselt monetären als z.B. Bremer (19.465 Euro) werden, weil es u.a. die Renten (10.742 Mio. Euro) hatten die und Pensionen mit einschließt. Leistungen für Arbeitslosigkeit Euro) oder Baden-Württemberger Im Jahr 2003 standen somit im und Sozialhilfe den Anteil von gesamtdeutschen Durchschnitt 24,6 Prozent.

Sparzwecke zur Verfügung. In Mecklenburg-Vorpommern wa-

An den von den privaten Haus-Sozialleistungen

AKTUELLE KURZURTEILE

10 Prozent-Flächenabweichungen: Mietminderungen jetzt auch bei Gewerberaum

det, wenn die tatsächliche Fläche um mehr als 04) ausdrücklich übernommen worden. 10 Prozent hinter der vertraglich vereinbarten

Die vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24. Größe zurückbleibt, sind für Gewerberaummiet-März 2004 (VIII ZR 295/03) zum Wohnraum- verhältnisse zwischenzeitlich sowohl vom Obermietrecht entwickelten Grundsätze, wonach eine landesgericht Frankfurt (Urteil vom 04.01.2005 -Flächenabweichung als Mangel "erheblich" ist 12 U 137/04) als auch vom Oberlandesgericht und eine entsprechende Mietminderung begrün- Düsseldorf (Urteil vom 13.01.2005 – I-10 U 86/

Beweislast nach Obhuts- und Gefahrenbereichen

Ist streitig, ob der Mieter einen Schaden am Ob- ein Absperrhahn offen gelassen worden und neden Nutzungsberechtigten entstanden ist.

nicht uneingeschränkt. Im dortigen Fall war tet. während der Einzugsphase eines neuen Mieters

jekt zu verantworten hat, reicht es für die Durch- ben dem neuen Mieter waren auch Vormieter setzbarkeit eines Ersatzanspruches des Vermieters und Vermieter noch im Besitz eines Haus- und in der Regel aus, wenn die Schadensursache im Wohnungsschlüssels. Der Bundesgerichtshof "Obhuts- und Gefahrenbereich" des betreffen- führte aus, dass deshalb der Vermieter weiterhin noch nachweisen müsse, dass die Schadensursa-Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom che nicht etwa aus dem Verhalten eines Dritten 03.11.2004 (VIII ZR 28/04) gilt dies allerdings herführt, für den der Mieter demnach nicht haf-

Wohnungseigentümerbeschluss deckt keine Vermietungsbeschränkungen

scheidung vom 04.11.2004 (4 W 176/04) einen in den Kernberelch des Sondereigentums ein Wohnungseigentümerbeschluss aufgehoben, wo-nach die Vermietung einer Wohnung an ständig rung (Gemeinschaftsordnung), nicht aber durch wechselnde Feriengäste unterbunden werden Mehrheitsbeschluss eingeführt werden.

Das Oberlandesgericht Celle hat mit seiner Ent- sollte. Dies greife als Vermietungsbeschränkung

Videoüberwachung in Wohneigentumsanlage

Eingangsbereichs einer Wohneigentumsanlage beschlossen werden, ist im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot von Eigentümerbeschlüssen zunächst klar zum Ausdruck zu bringen, ob das Überwachungssystern zulässigerweise technisch darauf beschränkt sein soll, dass Besucher nur deren Klingel betätigt wurde. Mit seiner entspre- wird.

Soll die Einführung einer Videoüberwachung des chenden Entscheidung vom 27.10.2004 (2 ZBR 124/04) hat das Bayerische Oberste Landesgericht ferner ausgeführt, dass der Eigentümerbeschluss mit Rücksicht auf das Bundesdatenschutzgesetz auch festlegen müsse, dass - und wie der Umstand der Beobachtung und der vervon den Wohnungen aus identifiziert werden antwortlichen Stelle erkennbar gemacht und wie können, die dem System angeschlossen sind und das erforderliche Löschen der Daten geregelt

Beseitigungskosten einer Bodenkontamination

lagen zu entfernen. Sie umfasst auch die an- forderlich.

Die Beseitigungspflicht des für eine Bodenkonta- schließende Wiederherstellung des ursprünglimination auf dem Nachbargrundstück Verant- chen Zustands des beeinträchtigten Grundwortlichen ist nicht darauf beschränkt, die ver- stücks. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil unreinigten Bodenschichten einschließlich der vom 04.02.2005 (V ZR 142/05) klargestellt. Ein darauf befindlichen Pflanzen und baulichen An- Verschulden des Verursachers ist somit nicht er-

IMPRESSUM



Haus&Grund

Ausgabe für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: LV Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e.V. Mecklenburgstraße 64 19053 Schwerin Tel. (03 85) 57 77-4 10 Fax (03 85) 57 77-4 11

Redaktion M-V: Erwin Mantik Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern Mecklenburgstraße 64 19053 Schwerin Tel. (0385) 5777-410 Fax (03 85) 57 77-4 11

Haus-u-Grund-Red@t-online.de

Adressänderungen: Tel. (03 85) 57 77-4 10

Auflage: 2.500

Erscheinungsweise: monatlich

Jahrgang 16

Bezugspreis: Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Chefredaktion. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur dann zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt.

Liebe H&G-Mitglieder,

möchten Sie sich aktiv an der Verbesserung unserer Zeitung H&G M-V beteiligen?

Die Redaktion benötigt mehr Text- und Bildinformationen aus Ihrem H&G-Verein, damit dieser noch besser in unserem Blatt einbezogen werden kann. Rufen Sie bitte die H&G-Geschäftsstelle in Schwerin an, wenn Sie an einer Mitgestaltung interessiert sind.

Ihre Redaktion H&G M-V

PRIVATHAUSSTRUKTUREN

Inzwischen über ein Drittel

Jeder siebente Mann und jede sunken (2002: 291.500; 2003: halten betrug damit 17,4 Prosechste Frau Mecklenburg-Vor- 285.400; 2004: 276.500 Einperso- zent. Es sind zudem überwiegend halte. Gemessen an den 814.800 und Geschlecht beeinflussen zusich alle Vermieter bei der Gestaltung künftiger Wohnraumangebote rechtzeitig einstellen.

Die Zahl der Alleinlebenden erhöhte sich gegenüber 1991 (179.800 Personen) um 53,8 Prozent. Nach jahrelangem Anstieg hatte sie im April 2001 mit 294.200 Einpersonenhaushalten genen Haushalt. Der Anteil der im Land einen Höchstwert erreicht und ist seither wieder ge- den an allen Einpersonenhaus- de fünfte geschieden.

pommerns leben inzwischen als nenhaushalte). Die Struktur der Frauen, die allein leben und wirt-Single. Denn nach Ergebnissen Privathaushalte Mecklenburgdes Mikrozensus gab es im März Vorpommerns ist gegenüber 2004 in Mecklenburg-Vorpom- 1991 deutlich verändert. Mit mern 276.500 Einpersonenhaus- 33,9 Prozent stellten die Alleinlebenden nach den Zweipersonen-Privathaushalten des Landes mit haushalten im März 2004 den insgesamt 1,73 Mio. Personen zweithäufigsten Haushaltsgröwar damit jeder dritte Haushalt ßentyp. Einpersonenhaushalte allem aufgrund der höheren Leein Einpersonenhaushalt. Alter werden überwiegend durch Ältere gebildet. Insgesamt 99.500 nehmend die Wahrscheinlichkeit Personen im Alter von 65 und des Alleinlebens. Darauf sollten mehr Jahren lebten z.B. im März ben. Im März 2004 lag der Frau-2004 allein. Ihr Anteil an den Einpersonenhaushalten im Land lag damit bei 36,0 Prozent.

Aber das Alleinleben ist auch eine Lebensform für Jüngere. Immerhin 22,3 Prozent der 20- bis 30-Jährigen (48.000 Personen) lebten im März 2004 allein im ei-

zent. Es sind zudem überwiegend schaften. Im März 2004 führten 152.000 Frauen und 124.500 Männer einen Einpersonenhaushalt. Das entsprach einem Frauenanteil an allen Alleinlebenden im Land von 55,0 Prozent. Vor benserwartung steigt für Frauen ab einem Alter von 65 Jahren die Wahrscheinlichkeit, allein zu leenanteil an den 99.500 alleinlebenden Älteren (65 und mehr Jahre) bei 81,6 Prozent. Der Familienstand lässt gewisse Rückschlüsse auf Gründe für das Alleinleben zu. Insgesamt war von den Alleinlebenden des Jahres 2004 etwa jede zweite Person le-20- bis 30-jährigen Alleinleben- dig, jede dritte verwitwet und je-

WÄRMECONTRACTING

Bei laufenden Mietverträgen: Änderung ist nur nach Zustimmung des Mieters möglich

Will der Vermieter oder Eigentü-Heizungsanlage auf einen Drit-06.04.2005 - VIII ZR 54/04).

mer von Wohnraum während eines laufenden Mietverhältnisses Neuvermietung gemäß § 7 Abs. 3 den Betrieb einer vorhandenen Heizkostenverordnung problemlos vereinbart werden kann, wurten (Versorger) übertragen (Wär- de die Umstellung in laufenden Abs. 1 Satz 1 MHG bis zum mecontracting), bedarf dies der Mietverträgen ohne Wärmecon- 31.12.1997 allein in den neuen Zustimmung des Mieters, falls ei- tractingklausel bislang kontrone ausdrückliche Regelung hier- vers diskutiert. In diesen Fällen Fälle ist - soweit bislang keine für im Mietvertrag fehlt und dem Mieter oft gegen eine Mieter dadurch künftig zusätzli- Umlegung der Kosten des "Con- Mietverträgen vorhanden ist – che Kosten auferlegt werden sol-len (BGH; Grundsatzurteil vom nahmefall hat der BGH bisher mungsbedürfnis des Mieters ausschon Vermietern in den neuen zugehen.

Während die Umlage der Kos- Bundesländern erlaubt, die Betriebskosten durch einseitige Erklärung auf den Mieter umzulegen, da die im dortigen Fall anwendbare Vorschrift des § 14 Ländern galt. Für alle anderen grundsätzlich von einem Zustim-

AKTUELLES MIETRECHT

Zur Darlegungs- und Beweislast im Schadensersatzprozeß des Mieters wegen unberechtigter Eigenbedarfskündigung

Hauses in Mannheim, das ursprünglich im Eigentum der El- nung zu klein sei. tern der Klägerin und des Beklagten stand. Seit Herbst 1998 ist und trockenere Wohnung im ben war. mieteten eine andere Wohnung zu einem höheren Mietzins. In der folgenden Zeit nahm der Beklagte in der Erdgeschosswohnung Sanierungsarbeiten vor, die sich bis in das Jahr 2002 hinzogen. Nachdem er geheiratet hatte, vermietete er die Erdgeschosswohnung Mitte des Jahres 2002 anderweitig. Er lebt mit seiner Ehefrau in der durch Umbau vergrößerten Souterrainwohnung.

Die Kläger haben Schadensersatz wegen Umzugskosten und wegen der Differenz zwischen der ursprünglichen und der in der neuen Wohnung gezahlten Miete verlangt sowie die Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet ist, auch den künftig infolge der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Sie haben vorgetragen, der Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, die Erdgeschosswohnung selbst zu nutzen. Der Beklagte hat vorgetragen, er habe sich erst zu Beginn des Jahres 2002 entschlossen, seine Lebensgefährtin zu heiraten und die Souterrainwoh-

Kläger waren die Mieter einer nung zur gemeinsamen Ehewoh- chen, ist, wie der Bundesgerichts-Wohnung im Erdgeschoss eines nung auszubauen, weil die Erdge- hof im einzelnen ausgeführt hat, schosswohnung als Familienwoh-

Die Klage hatte in den Vorinstanzen überwiegend Erfolg. Die der Beklagte, der die im gleichen vom Bundesgerichtshof zugelas-Haus gelegene Souterrainwoh- sene Revision des Beklagten führnung bewohnt, Eigentümer des te zur Aufhebung und Zurückver-Hausgrundstücks. Im Dezember weisung der Sache an das Berumit den Klägern bestehende Feststellungen zu der Frage be-

Erdgeschoss einziehen". Die Klä- Der VIII. Zivilsenat des Bundes-Mai 2005 – VIII ZR 368/03 bestätigt, dass ein Vermieter, der schuldhaft eine Kündigung ausspricht, die wegen eines fehlenden Kündigungsgrundes unwirksam ist, dem Mieter zum Schadensersatz verpflichtet ist. Nicht gefolgt ist der Bundesgerichtshof der Auffassung des Berufungsgerichts, dass der Vermieter für das Vorliegen seines mit der Kündigung behaupteten Selbstnutzungswillens die Darlegungsund Beweislast trage.

Grundsätzlich hat derjenige, der aus einer ihm günstigen Norm Rechte herleitet, deren tatsächliche Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen. Diese Verteilung der Beweislast gilt auch für den Schadensersatzanspruch, den der Mieter gegen den früheren Vermieter wegen einer unberechtigten Eigenbedarfskündigung geltend macht. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, bei diesem Anspruch von

hof im einzelnen ausgeführt hat, nicht gegeben. Der Mieter wird dadurch, dass ihm der Beweis für den fehlenden Selbstnutzungswillen des Vermieters auferlegt wird, nicht in unbilliger Weise belastet. Denn der Vermieter darf sich im Prozess nicht darauf beschränken, die Behauptung des 1998 kündigte der Beklagte das fungsgericht, weil es weiterer Mieters, dass der Kündigung ein Selbstnutzungswille des Vermie-Mietverhältnis zum 31. Dezem- darf, ob der von dem Beklagten ters nicht zugrunde gelegen haber 1999 mit der Begründung, er mit der Kündigung geltend ge- be, schlicht zu bestreiten. Setzt wolle "in die größere, hellere machte Eigenbedarf vorgescho- der Vermieter den mit der Kündigung behaupteten Selbstnutzungswillen nach dem Auszug ger räumten die Wohnung und gerichtshofs hat seine Rechtspre- des Mieters nicht in die Tat um, chung in seinem Urteil vom 18. so liegt der Verdacht nahe, dass der Eigenbedarf als Kündigungsgrund nur vorgeschoben war. Unter diesen Umständen ist es dem Vermieter zuzumuten, substantiiert und plausibel darzulegen, aus welchem Grund der mit der Kündigung geltend gemachte Eigenbedarf nachträglich entfallen sein soll. Erst wenn der Vortrag des Vermieters dem genügt, obliegt dem Mieter der Beweis, dass ein Selbstnutzungswille des Vermieters schon vorher nicht bestanden hatte.

Dass der Beklagte seinen ursprünglichen Selbstnutzungswillen und die tatsächlichen Gründe für dessen spätere Aufgabe substantiiert und plausibel dargelegt hat, war für das Revisionsverfahren zu unterstellen. Daher ist es nun Sache der Kläger, ihre anspruchsbegründende Behauptung, der Beklagte habe von Anfang an nicht beabsichtigt, in die von ihnen gemietete Wohnung einzuziehen, zu beweisen. Die dem allgemeinen Grundsatz der Kläger haben für ihr Vorbringen Beweislastverteilung abzuwei- auch Zeugenbeweis angetreten.

Der steinige Weg des Vermieters bei Mietausfällen

spüren die Vermieter aufgrund der wirtschaftlichen Lage zunehmend eine sinkende Zahlungsmoral bei den Mietern. Das Risiko des Mietausfalles steigt beängstigend. Schnelles und richtiges Handeln des Vermieters gegenüber säumigen Zahlern ist erforderlich, denn Zeitverzögerungen und Vertröstungen bei aus- klären kann wegen erstattungsfäbleibenden Mietzahlungen bil- higer, vom Mieter verauslagter den letztlich nur das Risiko des Reparaturkosten. In diesen Fällen finanziellen Totalausfalls. Deshalb ist schnelles und konsequentes Handeln bei ausbleibenden Mieten heute wichtiger sich ggf. der Vermieter dem Miedenn je, ansonsten kann ein Vermieter selbst in die Insolvenz getrieben werden. Sentimentalität hilft beiden Seiten wenig und kann letztlich viel Geld kosten, zumal Räumungprozesse langwierig sind, viel kosten und der Ausgang häufig ungewiss bleibt. Einen Schutz vor den erheblichen Prozesskosten bietet der Mietminderung bestehen und rechtzeitige Abschluss einer entsprechenden Rechtsschutzversicherung. Genau so wichtig ist die tigt, so kann folgende Situation Einholung von Rechtsrat bei seinem Haus & Grund®-Ortsverein Mietminderung wird zwar nicht und die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.

Von der ersten Mahnung bis zur Räumung

den zu schützen, bedarf es der monatlichen Kontrolle der Mietzinszahlungen, die bei den meisten Mietverträgen in der Regel reits vor dem Ausspruch einer bis zum 3. Werktag eines jeden fristlosen Kündigung geboten. Monats auf dem Konto des Vermieters eingehen sollte. Zahlt ein Mieter wiederholt über einen längeren Zeitraum die einzelnen Mieten unpünktlich und der Vermieter unternimmt hiergegen nichts, so muss der Vermieter, falls er künftig hiergegen vorge-hen will, den Mieter zunächst unter Fristsetzung zur Zahlung abmahnen, um dann gerichtlich ist, den Mieter darauf hinzuwei- ren müssen bei Bedarf alle Versen, dass bei weiteren unpünktli- mieter die Kündigungserklärung chen Zahlungseingängen Zah- unterzeichnen. Das Kündigungslungsklage und gegebenenfalls schreiben sollte immer ausführli-Räumungsklage eingereicht wird. che Angaben über Gründe und Erfolgt dann wiederum keine Re- die offenen Mietzinszahlungen, aktion, bleibt dem Vermieter nur aufgeschlüsselt nach Monaten. die Möglichkeit, durch Mahnbe- Jahren sowie die monatliche Höscheid oder Zahlungsklage gegen he enthalten. den Mieter vorzugehen.

Mecklenburg-Vorpommern gung des Mietverhältnisses we- Nachweis des Zugangs der Küngen Zahlungsverzuges ausgesprochen werden. Bei einer fristlosen Kündigung ist jedoch zu beachten, ob der Mieter berechtigterweise Mietminderungen (z. B. wegen Feuchtigkeit oder Mängel an der Mietsache) geltend machen kann. Gleiches gilt, wenn der Mieter die Aufrechnung ermuss vom Vermieter sehr genau geprüft werden, ob die fristlose Kündigung berechtigt ist, weil ter gegenüber schadensersatzpflichtig machen kann!

Rechnet der Mieter mit seinen angeblichen Minderungsansprüchen bei Ausspruch einer fristlosen Kündigung seitens des Vermieters gegen die ausstehende Mietforderung auf, obwohl Zweifel an der Rechtmäßigkeit an der werden diese Zweifel auch später im gerichtlichen Verfahren bestäentstehen: Die Berechtigung der bestätigt, aber das Gericht sieht den Zahlungsverzug des Mieters als entschuldbar an, mit der Folge, dass kein Zahlungsverzug vorliegt. Die ausgesprochene fristlose Kündigung war somit Um sich vor Ärger und Scha-nicht rechtens! Deshalb ist in jedem Fall Vorsicht und die konkrete rechtliche Beratung in dem Haus & Grund®-Ortsverein be-

Kündigungsformalien

Also: Bereits der Ausspruch einer Kündigung bedarf der sorgfältigen Einhaltung aller Formalien. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss an alle Mieter gerichtet sein, auch eventuell bereits ausgezogene Mieter, die noch nicht aus dem Mietvervorgehen zu können. Vorteilhaft trag entlassen wurden. Des weite-

Wenn dann das Kündigungs-Bei Vorliegen der Vorausset- schreiben dem Mieter zugestellt zungen, dass sich der Mieter für worden ist und der Zugang beim zwei aufeinander folgende Mo- Mieter im gerichtlichen Verfahnate mit der Entrichtung des ren vom Vermieter nachgewiesen Mietzinses (oder eines erhebli-chen Teiles – für beide Monate schwerlichen Weg einer Räueinzeln betrachtet) im Verzug be-findet, kann eine fristlose Kündi-mehr im Wege. Daher ist der

digung ein wichtiger Bestandteil des Kündigungsgeschehens. Nur so kann dem Mieter-Argument entgegnet werden: "Ich habe ja gar nichts erhalten'

Es gibt auch die Möglichkeit, Kündigungsschreiben per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Manch säumiger Mieter holt dieses gar nicht erst ab! Folge: Kein wirksamer Zugang keine Kenntnis; der Mieter erkennt im folgenden gerichtlichen Verfahren den Räumungsanspruch nicht an und die Kosten des Verfahrens trägt der Ver-

Es empfiehlt sich daher, das Kündigungsschreiben per Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen, was allerdings wieder Zeit kostet. Man kann das Kündigungsschreiben auch durch Boten zustellen lassen. Bote ist rechtlich betrachtet jeder, auch der eigene Familienangehörige. Wichtig ist nur, das Schreiben in den Briefkasten einzuwerfen oder dem Mieter dieses direkt auszuhändigen, wenn er angetroffen wird. Empfehlenswert ist es, dass der Bote als ggf. späterer Zeuge den Inhalt des Kündigungsschreibens, welches er vorher ebenfalls gelesen hatte, bestätigen kann, ebenso das Datum und die Uhrzeit, wann er das Schreiben konkret in den Briefkasten eingeworfen hat. Sicherheitshalber sollten die Daten auf einer Durchschrift (Kopie) notiert werden.

Zahlt der Mieter trotz ausgesprochener Kündigung immer noch nicht, bleibt zur Vermeidung weiterer Mietausfälle für den Vermieter, der möglicherweise die Miete als Ergänzung seiner Altersversorgung gedacht hat und zudem eventuell noch Schuldzinsen bedienen muss, nur der Weg, Räumungs- und gegebenenfalls gleichzeitig Zahlungsklage bei Gericht einzureichen. Ein eventuell dornenreiches, aber mit Sicherheit teures Vergnügen, denn die Kosten bestimmen sich nach dem Streitwert (Jahresnettomiete zuzüglich offene Mietrückstände).

Der Mieter ist zu diesem Zeitpunkt mit der Miete im Rückstand. Jeder weitere Monat bedeutet weiteren Mietausfall.

Alternativen, falls der Mieter nicht freiwillig

So ist die Dauer des Verfahrens einschließlich Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher zu berücksichtigen, die zwischen ei- lichst zu vermeiden.

dauern kann. Wichtig ist dabei, dass die Räumungsklage an alle im Mietvertrag ausgewiesenen Mieter gerichtet werden muss. Sie bedarf ferner einer detaillierten Begründung hinsichtlich der Kündigungsvoraussetzungen.

Der Mieter hat u. U. die Möglichkeit, eine Zwangsräumung abzuwenden, indem er innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Klage bei Gericht vollständige Zahlung aller Mietrückstände leistet. Die Kosten der Klage sind dann vom Mieter zu tragen. Dieses gilt allerdings nur dann, wenn es sich um die erste Räumungsklage gegen den Mieter handelt. Hat der Mieter innerhalb der letzten zwei Jahre schon einmal eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges erhalten und danach ebenfalls gezahlt, kann er beim zweiten Mal die Räumung nicht mehr abwenden.

Wenn dann der Vermieter endlich ein Räumungsurteil in den Händen hat, muss er den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsräumung beauftragen, was wiederum Zeit und damit ebenfalls Mietausfälle verursacht. Der Gerichtsvollzieher fordert einen Kostenvorschuss z. B. von 1500 bis 3000 Euro, bevor er überhaupt tätig wird. Ferner muss der Vermieter oder ein Beauftragter am Tag der Räumung des Wohnraums anwesend sein. Wenn dann der Mieter zwischenzeitlich keine Räumungsschutzanträge gestellt hatte, kann die Zwangsräumung beginnen.

Viele Mieter ziehen einen Tag vor der Zwangsräumung aus der Wohnung aus, hinterlassen allerdings ihren gesamten Unrat und Müll, der dann vom Vermieter entsorgt werden muss, unabhängig von den außerdem notwendigen Renovierungs-, teilweise auch Sanierungsmaßnahmen, die der Vermieter ebenfalls finanziell "tragen darf". Ein weiteres Problem stellt die neuere Diskussion des angemessenen Wohraumbedarfes und der angemessenen Mieten im Rahmen der Diskussion um HARTZ IV dar. Hier können sich erhebliche Risiken für den Vermieter hinsichtlich der zukünftigen Sicherung der vertraglich vereinbarten Mietzinszahlungen ergeben. Angesichts von inzwischen

rund eine Millionen "Mietnomaden" in Deutschland und mehreren Millionen jährlich auflaufender Mietschulden ist es für jeden Vermieter wichtig, eine sorgfältige Mieterauswahl zu treffen, um finanzielle Verluste weitmögAbsicherungsmöglichkeiten des Vermieters:

- Ausführliche Selbstauskunft des Mieters mit Geburtsdatum mit Kostenübernahme beachten und E-Mail Adresse
- Kautions-Deponat in Höhe von drei Nettomonatsmieten
- Abtretung des pfändbaren Betrages bei Empfängern von ALG 1 (mit Anzeige bei der Agentur für
- Abtretung von Wohngeld direkt an den Vermieter
- Bei Beziehern von ALG II: Organisation der direkten Zahlung vom Träger an den Vermieter

• Bei Sozialhilfeempfängern die Aufnahme aller Mieter als Vertragspartner und Zustimmung des Sozialamtes zum Mietvertrag

· Abgabe einer Mietübernahmegarantie durch das Sozialamt

Anforderung der Übernahme von Mietkautionen durch das So-

Übrigens kann jeder Vermieter über Haus & Grund® einen entgeltlichen Solvenzcheck seines potentiellen Mieters vor dem Vertragsabschluss vornehmen

H&G M-V

Ferienwohnungen: Gefahr der gewerblichen Vermietung

Die Vermietung von Ferienwoh- verwaltung. Dies gilt auch, wenn nungen ist erst gewerblich, wenn entweder Sonderleistungen erbracht werden, häufige Mieterwechsel stattfinden oder die Räume wie in Hotels oder Pensionen ausgestattet sind.

Dies setzt die Bereitstellung einer mit einem gewerblichen Beherbergungsunternehmen vergleichbaren sachlichen und personellen unternehmerischen Organisation voraus. Letzteres bedingt unter anderem, dass für die hotelmäßig angeboten und deshalb auch ohne Voranmeldung jederzeit zur Vermietung bereitgehalten werden. Die Räume müssen sich zudem in einem Zustand befinden, der die sofortige Vermietung auch ohne Buchungen zulässt.

Dagegen sind das Angebot von Mobiliar, Wäscheservice, Reinigung, Zeitungs- und Frühstücksdie Vermittlung von Freizeitangeboten noch Maßnahmen der vom 11.11.2004, Az. 14 K nicht gewerblichen Vermögens-

hierfür ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird. Solche Standardleistungen, die üblicherweise auch von privaten Zimmervermietern angeboten werden, sind als privat einzustufen, so dass bei den Steuerpflichtigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anfallen und die Einkünfte damit nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Haus & Grund® M-V: Will man die Gewerbesteuerpflicht im Rahkurzfristige Vermietung der Woh- men der Vermietung einer Ferinungen an wechselnde Mieter enwohnung vermeiden, sollte geworben wird und die Räume man darauf achten, dass man nicht mit einer jederzeit möglichen Vermietung der Wohnung wirbt. Auch sollte die Vermietung der Wohnung grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum, das heißt nicht nur für eine Nacht, angelegt sein. Die Zwischenschaltung eines gewerblichen Vermittlers führt nicht zwangsläufig dazu, dass auch bei dem Vermieter selbst die Vermietung lieferung, Gepäcktransport oder einer gewerblichen Tätigkeit

Bericht der Arbeitsgruppe "Schornsteinfegerproblematik"

Die Arbeitsgruppe "Schornsteinfegerproblematik" des Landesverbandes Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern hat in der vergangenen Periode in mehreren Sitzungen keine Einigung zu den anstehenden Problemen, die sich aus dem Bundesschornsteinfegergesetz ergeben, finden können und war demnach noch nicht in der Lage, dem Landesverbandstag 2005 in Stralsund ei-

ne Beschlussvorlage vorzulegen. Herr Murzynowski führte vor bandstages aus, dass das so gewohl eher ein Problem unklarer Gesetzgebung des Bundes und der Länder ist. Die daraus folgenden Umsetzungen wirken sich als Doppelbelastung für die Eigentümer aus. Daraus ist zu schlussfolgern, dass in folgenden Gesetzgebungsverfahren unbedingt die Mitzeichnung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene so zu verlangen ist, dass wir in der Lage sind, von Sachkunde geprägte

Zuarbeiten einzureichen. Als Beispiel möge hier nur die kurzfristige Aufforderung des Landes M-V zur Abgabe einer Stellungnahme zur neuen Kehr- und Überwachungsordnung dienen. Innerhalb von 12 Tagen war uns hier keine ausreichende Prüfung der Sachlagen und demzufolge auch keine umfassende und rechtlich gesicherte Zuarbeit möglich. Erwähnt sei, dass die Schorn-Stellungnahme aufgefordert wurde. Wir leiten hieraus eine Benachteiligung unserer Interessengemeinschaft ab. Die neue Kehrund Überwachungsordnung wur-

de dann nicht in Kraft gesetzt.

Alles bleibt beim Alten?

Hier wirkt wohl die Forderung der EU, dass das Bundesschornsteinfegergesetz zu überarbeiten ist und der Wettbewerb in Zukunft grenzüberschreitend innerhalb der EU auch in den Leistungsbereichen der Schornsteinfeger möglich wird. Herr Herfurt aus dem Ortsverein Haus & Grund® Stralsund hatte sich in der Vergangenheit mit der Arguden Delegierten des Landesver- mentation der Schornsteinfeger auseinandergesetzt und diese in nannte Schornsteinfegerproblem 11 Punkten beantwortet. Die Ergebnisse wurden der Schornsteinfegerinnung und allen C vereinen zur Verfügung gestellt. Der Themenkomplex wurde in der letzten Monatszeitung veröffentlicht. Nach Auffassung der Kommission ist das Schornsteinfegergesetz in seiner jetzigen Fassung vollständig überflüssig. Diese Auffassung ist bereits deutschlandweit verbreitet.

Schlussfolgerung

Haus & Grund Deutschland, die Landesverbände und die Ortsvereine von Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern sind veranlasst, in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren die Mitarbeit so rechtzeitig zu verlangen, dass sachkundige Bewertung der Gesetzesvorlagen möglich wird und ungerechte sowie Doppelbelastungen für die Mitglieder steinfegerinnung weit früher zur der Eigentümerschutzgemeinschaft Haus & Grund® möglichst ausgeschlossen werden.

> Werner Murzynowski Vorsitzender H&G Stralsund e.V.

Innungsverband der Schornsteinfeger stellt Reformmodell vor

In seiner Reaktion auf den Leserbrief von Herrn Herfurth in der Juni-Ausgabe unserer Zeitung sendete der Chef des Landesverbandes der Schornsteinfegerinnung von Mecklenburg-Vorpommern, Herr Ingo Ziola (Bild) interessante Informationen zum künftigen, modifizierten Schornsteinfegersystem an die Haus & Grund[®]-Redaktion.

Mitgliederversammlung des Schornsteinfegerhandwerks tet dies, dass jeweils ein Kehrbe- platz mehr haben. zirk mit der Besetzung eines geprüften Schornsteinfegermeisters geschafft. Um die Verwaltung zu erwehr) SchfG entfallen. die Grundlage bildet. Die Bewerbung um einen Kehrbezirk, die in das Ausschreibungsverfahren Kehrbezirksvergabe, sowie die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sollen künftig in ein ten und besten Bewerber setzen bürokratieentlastendes, europa- sich durch, da ein Schornsteinfetaugliches System umgesetzt wer-

werden angestrebt:

Möglichkeit, sich um einen deren Kehrbezirksinhaber bzw. Kehrbezirk in Deutschland zu be- qualifizierten EU-Bürger mit der werben. Kehrbezirke werden nur Ausführung der Arbeiten zu benoch für die Dauer von 10 Jah- auftragen. ren vergeben. Nach Ablauf von 4. Tätigkeiten, die nicht unter 10 Jahren wird der Kehrbezirk er- den Vorbehaltsbereich des § 13 neut öffentlich ausgeschrieben. Schornsteinfegergesetz (SchfG) Der bisherige Kehrbezirksinhaber fallen, können von Kehrbezirkskann sich erneut am Ausschrei- inhabern sowie auch von bungsverfahren beteiligen.

Konsequenz: Die zeitliche Begrenzung und die Möglichkeit der erneuten Bewerbung ist ein hatte auf dem 120. Bundesver- Leistungsanreiz für eine ordentlibandstag des Zentralinnungsver- che Arbeitsausführung, bei der bandes (ZIV) einer Reform des noch mehr die Kundenzufrieden-Schornsteinfegergesetzes zuge- heit berücksichtigt wird. Sowohl stimmt und setzt künftig auf ein der Kehrbezirksinhaber als auch modifiziertes Schornsteinfeger- seine Mitarbeiter werden in Zusystem. Im konkreten Fall bedeu- kunft keinen sicheren Arbeits-

2. Bewerberlisten werden abentlasten, werden die Innungen eingebunden.

Konsequenz: Die qualifiziertesgermeister nicht mehr automatisch einen Kehrbezirk nach ei-Veränderungen ner gewissen Wartezeit erhält.

unüberbrückbaren Kehrbezirksvergabe Schwierigkeiten zwischen dem wird unter Wettbewerbsbedin- Kehrbezirksinhaber und dem gungen ausgeschrieben. Dadurch Bürger wird der Verwaltung die

besteht auch für EU-Bürger die Möglichkeit gegeben, einen an-

Schornsteinfegern, die aus einem Mitgliedsstaat der EU kommen, dem Bürger angeboten werden.

5. Der Bezirksschornsteinfegermeister erlässt bei vorgefundenen Mängeln und der 1. BIMSchV einen Verwaltungsakt mit Rechtsmittelbelehrungen.

Konsequenz: Entlastung der Verwaltung und Bürokratieab-

6. § 17 (Wohnsitzforderung) und § 18 (Zugehörigkeit der Feu-

7. Nach dem Ergebnis des Technischen Hearings vom 21. und 22. Januar 2004 in Stuttgart müssen Überprüfungsintervalle dem Stand der Technik angepasst werden, was künftig längere Überprüfungsintervalle ergeben

Konsequenz: Der Kunde wird mit weniger Gebühren und Zeitaufwand belastet.

8. Da die Kehrbezirksinhaber flächendeckend organisiert sind



Innungschef Ingo Ziola

tigkeiten Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen schaffen, sollten die Vertreter der Politik nachdenken, Schornsteinfegerhandwerk mit anderen Aufgabenfeldern (z. B. Energieanstoßberatung, Überprüfung von gewerblichen Dunstanlagen, Überprüfung von Lüftungsanlagen, Überprüfung von Brennstoffversorgungseinrichtungen, Überprüfung von Öltanks in Hochwassergebieten etc.) zu beauftragen.

und durch ihre Überprüfungstä-

Konsequenz: Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gesetzesvollzug wird von beliehenen Unternehmern effizient

Instandsetzung: Keine Werbungskosten nach Veräußerungsbeginn

Selbst wenn ein Verkäufer die Ingemacht werden. Sind die Auferbringenden seinen bisherigen Vermietungseinkünften zu berücksichtigen.

ten setzt voraus, dass diese wirt- nicht möglich. schaftlich (objektiv) mit der auf hängen und (subjektiv) zur För- übernommene derung der Nutzungsüberlassung durchgeführt, sind die dafür zu Az. IX R 34/03).

Vermietung und Verpachtung ge- im Rahmen einer Grundstücks- Einkünften aus Vermietung und richteten Tätigkeit zusammen- veräußerung vom Verkäufer Verpachtung zu rechtfertigen hängen und (subjektiv) zur För- übernommene Reparaturen (BFH-Urteil vom 14.12.2004,

standsetzung eines Mietwohn- wendungen für das (noch) Ver- ebenfalls nicht mehr der Eingrundstücks noch während der mietungsobjekt dagegen nicht kunftsart "Vermietung und Ver-Vermietungszeit, aber im Rah- (fast) ausschließlich durch die pachtung", sondern der nicht men einer Grundstücksveräuße- Einnahmeerzielung, sondern da- einkommensteuerbaren "Vermörung, durchführt, sind diese Kos-ten nicht als Werbungskosten bei eben auch (erheblich) durch die gensumschichtung" zuzurech-private Lebensführung veran- nen. Die Mitveranlassung der lasst, können sie insgesamt nicht Aufwendungen durch die Abnutals Werbungskosten abgezogen zung der Immobilie während der Der Ansatz von Werbungskos- werden. Auch eine Aufteilung ist bisherigen Vermietungstätigkeit reicht dabei auch nicht aus, um Haus & Grund® M-V: Werden den Werbungskostenabzug bei

Grüne Dächer mildern Feinstaubbelastung ganz beachtlich

Feinstaubbelastung in den Städten diskutiert. Grünflächen und Dachbegrünungen, insbesondere von Flachdächern (siehe Bild), können mithelfen für Entlastung

Seit 1. Januar 2005 gilt EU-weit ein Grenzwert für Feinstaub von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft, der an höchstens 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Dies war in einigen Großstädten bereits drei Monate nach Einführung der neuen Grenzwerte der Fall. Fast alle aktuell diskutierten Gegenmaßnahmen zielen darauf ab, die Feinstaubbelastung langfristig zu reduzieren. Doch auch kurzfristig lässt sich die Situation verbessern. Studien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zeigten deutlich weniger Staub über Grünflächen wie innerstädtischen sitive Auswirkungen auf das Bahnen aus Polymerbitumen Parks oder Alleestraßen. Auch Kleinklima der Umgebung, unter und Bitumen eignen sich beson-Gründächer können hier ihren anderem wird die Atemluft ver- ders für die Dachbegrünung. Zu-Beitrag leisten. Sie haben außerdem den Vorteil, dass Sie keine stoffe durch die Vegetation ge- Substratschicht die Abdichtung zusätzliche Grundfläche verbrau-chen. In den Innenstädten liegen Teil des gesundheitsgefährden-und großen Temperaturschwanchen. In den Innenstädten liegen häufig auf Dächern riesige Fläden Feinstaubs. Voraussetzung den Feinstaubs Gründach ist nachtes Gründa belastung mildern könnten, falls türlich die Wahl der richtigen Gründach" kostenlos bestellen: sie begrünt würden. Denn Dach- Abdichtungsmaterialien. Durch- www.derdichtebau.de bzw. Tele-



bessert, indem Staub und Schadbegrünungen haben vielerlei po- wurzelungsfeste, hochbelastbare fon 0 69/25 56-13 14

sätzlich schützen Pflanzen und

EINKUNFTSERZIELUNGSABSICHT

Gesamtüberschuss bei befristeter Vermietung

Wird eine Wohnung durch einen dere war durch die befristete Verbefristeten Mietvertrag ohne Vermietung kein Gesamtüberschuss re Prüfung vom Vorliegen der rücksichtigt werden.

im Anschluss an das Mietverhält- (Az. IX R 1/04) eingelegt. nis eigengenutzt werden. Der Mietvertrag hielt nicht dem vertritt den Grundsatz, dass nur Fremdvergleich stand, insbeson- bei einer auf Dauer angelegten

längerungsklausel vermietet und zu erwarten. Das Finanzgericht Einkunftserzielungsabsicht ausist ein Überschuss der Einnah- B-W hatte entschieden, dass bei men über die Werbungskosten in einer auf Dauer angelegten Verdieser Zeit unmöglich zu erzie- mietung grundsätzlich davon len, dann ist keine Einkunftser- auszugehen ist, dass der Steuerzielungsabsicht anzunehmen. pflichtige beabsichtige, einen Werbungskostenüberschüsse im Überschuss zu erwirtschaften. Rahmen der Einkünfte aus Ver- Die Einkunftserzielungsabsicht ums vom 8.10.2004, Az. IV C 3 – mietung und Verpachtung kön- ergebe sich aber nicht bei einem nen dann steuerlich nicht be- von vornherein befristeten Mietverhältnis, das keinen Gesamt-Im vorliegenden Fall hatte ein überschuss erwarten lässt (FG B-Ehepaar mit seinem Sohn einen W, Urteil vom 25.7.2003, Az. 12 befristeten Mietvertrag abge- K 41/98). Gegen das Urteil wurde schlossen. Die Wohnung sollte Revision beim Bundesfinanzhof

Auch die Finanzverwaltung

LÄRMSCHUTZ

Ruhezeiten beim Rasen mähen unbedingt beachten

Jetzt ist wieder die hohe Zeit des Einsatzes von motorgetriebenen dürfen morgens allerdings erst ab sieben Uhr zum Einsatz gestartet Noch schärfere Regeln gelten für den Einsatz von Motorsensen, Rasentrimmern, Freischneidern und Laubbläsern, denn diese

Ausnahmen bilden lärmschutzausgewiesene Rasenmäher, Gartengeräten. Rasenmäher und die bis zu 88 Dezibel Geräusche andere Gartengeräte mit Motor erzeugen (sogenannte Flüstergeräte). Diese "Leisemäher" dürfen werden und müssen spätestens ggf. bis 22.00 Uhr im Einsatz sein ab zwanzig Uhr wieder schwei- – wenn die lieben Nachbarn keigen, um den Nachbarn nicht das ne Einwendungen dagegen ha-Leben zur Hölle zu machen. In ben. Auf eine Einhaltung der alleinigen Gemeinden des Landes gemeinen Mittagsruhe von 13.00 neunzehn Uhr beendet sein. achten. An Sonn- und Feiertagen dürfen motorbetriebene Gartengeräte gar nicht eingesetzt werden, denn Verstöße könnten dürfen nur werktags zwischen 9 schlimmstenfalls mit Geldbußen bis 13 sowie 15 bis 17 Uhr einge- von bis zu 50.000 Euro geahndet

zugehen ist, sofern keine besonderen Indizien für eine private, nicht mit der Erzielung von Einkünften zusammenhängende Veranlassung sprechen (Schreiben des Bundesfinanzministeri-S 2253 - 91/04).

LESERFRAGEN



Liebe Leserinnen und Leser,

die auf dieser Seite veröffentlichten Fragen und Antworten sind in Kurzform beantwortet und können keinesfalls eine umfassende, individuelle Fach- bzw. Rechtsberatung bei Ihrem regionalen Haus & Grund-Ortsverein ersetzen. Die Beratungszeiten der 20 Vereine des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern können Sie aus der Vereinstabelle (Seite 6 unten) ent-

Falls Sie persönlich Fragen zu aktuellen wohnungspolitischen bzw. mietrechtlichen Problemen haben, schreiben oder mailen Sie an: Redaktion Haus & Grund M-V, Mecklenburgstr. 64, 19053 Schwerin,

E-Mail: haus-u-grund-red@t-online.de

Was tun, falls der Grund einer Eigenbedarfskündigung nachträglich entfällt?

Frage: Ich möchte meine leibligen des Vermieters neue Gren- Vorbringen des Klägers, er habe in meiner jetzt vermieteten Einliegerwohnung aufnehmen und Eigenbedarf für vorgeschoben aufgrund eines Beweises ersten habe das vorab meinem Mieter und will deswegen Schadensermitgeteilt. Der verlangte nach Übergabe der Eigenbedarfskündigung von mir, dass ich eindeutig nachweise, dass auch tatsächlich ein Eigenbedarfsfall vorliegt. Wie soll ich mich verhalten, falls später meine Tochter berufsbedingt doch nicht Grundsatz der Beweislastvertei- Eigenbedarf nachträglich ent-

Antwort: Der Bundesgerichtshof hat in seinem neuen Urteil Selbstnutzungswillen des Ver- Beweis, dass ein Selbstnutvom 18.05.2005 – VIII ZR 386/03 - den Mieterschutz gegenüber Eigenbedarfskündigun- Bundesgerichtshof hatte das hatte.

satz verlangen, dann muss er hen. beweisen können, dass der Eimieters auferlegt werde, nicht zungswille des

zen gesetzt. Hält ein Mieter eine einen angeblichen Eigenbedarf Wohnungskündigung wegen nur vorgeschoben, nicht bereits Anscheins als erwiesen angese-

Der Bundesgerichtshof stellte genbedarf nur vorgetäuscht nun folgende Beweisregel auf: war. Es gäbe keinen Grund da- Der Vermieter muss substantifür, warum in einem solchen iert und plausibel darlegen, aus Fall von Schadensersatzan- welchem Grund der mit der spruch vom allgemeinen Kündigung geltend gemachte lung abzuweichen sei. Der Mie- fallen sein soll. Erst wenn der ter werde dadurch, dass ihm der Vortrag des Vermieters dem ge-Beweis für den fehlenden nügt, obliegt dem Mieter der in unbilliger Weise belastet. Der schon vorher nicht bestanden

Kündigungsverzicht: Frist darf nicht unangemessen lang sein

Frage: Ist eine in einem Formu- vier Jahre beträgt. Für den Be- Höchstdauer des zu vereinbazichts des Mieters für eine Mindestmietzeit von fünf Jahren rechtlich zulässig?

Antwort: Ein klares Nein! Mit Urteil vom 06.04.2005 – VIII ZR 27104 – hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass in einem Mietvertrag über Wohnraum ein formularmäßiger Kündi-

larmietvertrag gestaltete Verein- reich einer individualvertragli- renden gungsverzicht wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters in der Regel unwirksam ist, wenn seine Dauer mehr als den Formularmietvertrag die seine Aufmessener Benachteiligung des fassung im mietrechtlichen tenden Verbots einer geltungserhalten den Formularmietvertrag die Betracht kommt.

Kündigungsverzichts barung des Kündigungsver- chen Vereinbarung hatte der auf vier Jahre beschränkt. Die Bundesgerichtshof bereits mit Höchstdauer von vier Jahren Urteil vom 22.12.2003 – VIII ZR sollte im Falle der formularmä-81/03 - die Wirksamkeit einer ßigen Vereinbarung eines Künsolchen Vereinbarung bis zu ei- digungsverzichts auch unbenem Zeitraum von fünf Jahren dingt eingehalten werden, da bejaht. Unter Rückgriff auf § im Falle der Unwirksamkeit ei-557 a Abs. 3 BGB zum vierjähri-gen Ausschluss des Kündi- sel mit einer verkürzten Dauer gungsrechts in Staffelmietver-trägen und unter Berücksichti-des Kündigungsverzichts wegen des für Allgemeine Geschäftsbe-

Betriebskostenabrechnungen

habe ich nach der neuen Gesetzeslage bei meinen Mietern die Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2004 zu erledigen?

lungsanspruch (§ 556 Absatz 3 gehen. Der fristgerechte Zugang

Telefonnummern, Beratungszeiten und -orte (für Mitglieder und Neuaufnahmen)

Frage: Bis zu welchem Termin Bundesgesetzblatt) nicht zu ver- sollte durch persönliche Zustellieren, müssen Vermieter die lung gegen Empfangsbescheini-Betriebskosten innerhalb eines gung oder durch Übersendung Jahres abrechnen. Bis spätestens per Einschreiben mit Rück-31.12.2005 muss den Mietern schein sichergestellt sein. demnach die Betriebskostenab-Antwort: Um den Nachzah- rechnung für das Jahr 2004 zu-

Sprechzeiten

IM LANDESVERBAND HAUS & GRUND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. ORGANISIERTE HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMERVEREINE

riaus & Grunu	Vorsitzende/r	Telefon	Spicenzeiten			
Vereine in M-V	VOI SILZ CII GE/I	leieion	wann		wo	
Anklam	Holger Krüger	03971 / 243130	2. und 4. Di im Monat 16 – 18 Uhr	17389	Anklam	Pasewalker Allee 23
Boizenburg	Jens Prötzig	038847 / 54526	1. Fr im Monat 19 – 21 Uhr	19258	Boizenburg	Schützenstr. 7
Dargun	Hinrick Boeck	039959 / 20345	2. Do im Monat 19 – 20 Uhr	17159	Dargun	Schulstr. 7
Friedland	Norbert Räth	039601/21660	Di 9–12 und Do 9 – 12 + 13 – 17 Uhr (od. tel. Ver.)	17098	Friedland	Marienstr.17
Graal-Müritz	Hans-Jürgen Grönert	038206 / 7060	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18181	Graal-Müritz	Löwenzahnweg 3
Greifswald	Eckehard Bürger	03834 / 500159	Mo 17 – 18 Uhr	17489	Greifswald	Wiesenstr. 18
Hagenow	Günter Westendorf	03883 / 722271	1. Mi im Monat 17 – 18 Uhr (oder tel. Ver.)	19230	Hagenow	Fritz-Reuter-Str.11
Malchow	Frank Eckstein	03 99 32 / 1 39 53	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17213	Malchow	Kurze Str. 23
Neubrandenburg	Jens Arndt	0395 / 4211749	2. Mo im Monat 17 – 19 Uhr	17033	Neubrandenb.	Südbahnstr. 17
Neustrelitz	Ursula Peuker	03981 / 206264	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17235	Neustrelitz	Louisenstr. 18
Parchim	Manfred Paßgang	03871 / 265184	Di 16 – 18 Uhr (oder tel. Vereinbarung)	19370	Parchim	August-Bebel-Str.1
Rechlin	Jürgen Krämer	03 98 23 / 2 13 97	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17248	Rechlin	Müritzstraße 26
Ribnitz-Damgarten	Margrid Parr	03821 / 812976	Mo – Fr 8 – 16 Uhr	18347	Ribnitz-Damg.	Lange Str. 86
Rostock	Bernd Läufer	0381 / 455874	Mo 17 – 19 und Do 10 – 12 Uhr	18057	Rostock	Neubramowstr. 12
Schwerin	Monika Rachow	0385 / 5777410	Mo 18 – 19 und Mi 14 – 17 Uhr	19053	Schwerin	Mecklenburgstr. 64
Stralsund	Werner Murzynowski	03831 / 290407	Di und Do 16 – 19 Uhr	18439	Stralsund	Am Knieperwall 1 a
Uecker-Randow	Michael Ammon	03973 / 43800	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17309	Pasewalk	Stettiner Str. 25 c
Waren	Özden Weinreich	03 99 28 / 50 26	1. Do im Monat 17 – 19 Uhr (oder tel. Ver.)	17219	Waren	SMarcus-Str. 45
Usedom (Insel)	Dietrich Walther	03836 / 600439	1. Fr im Monat 17 – 19 Uhr (oder tel. Ver.)	17450	Zinnowitz	Neue Strandstraße 35
Rügen (Insel)	Jochen Richter	03 83 92 / 2 23 17	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18546	Sassnitz	Bachstraße 50

muss der Lärm sogar schon ab bis 15.00 Uhr ist in jedem Fall zu Landesverband Haus & Grund® Mecklenburg-Vol

.	Landesverband riads & Grund Meckleriburg-vorponimern								
1	H&G M-V / Präsident	Lutz Heinecke	0385 / 5777410	Mo 17 – 19 Uhr	19053	Schwerin	Mecklenburgstr. 64		
_	Landesgeschäftsstelle	Frau Ziesemer	0385 / 5777410	Mo 18 – 19 und Mi 14 – 17 Uhr (oder tel. Ver.)	19053	Schwerin	Mecklenburgstr. 64		
,	Redaktion LV-Zeitung	Erwin Mantik	0385 / 2075213	Mo 17 - 18 Uhr (sonst: Tel. 0172 / 3858959)	19053	Schwerin	Mecklenburgstr. 64		
1	Rostock Hausverwaltung	Regina Vietinghoff	0381 / 4900026	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Neubramowstr. 12		
1	Schwerin Hausverwaltung	Karin Redmann	0385 / 5777408	Termine nach telefonischer Vereinbarung	19053	Schwerin	Mecklenburgstr. 64		
١	Ausführlichen Angal	ben (Satzungen; Ans	chriften; Fax; M	ailadressen usw.) finden Sie im Internet	unter: WW	W.HAUS-	UND-GRUND-MV.DE		